

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
für das Gebiet "Lüttmoor" der Gemeinde Nahe
- Änderungsbereich Flurstück 52/10 gegenüber der Schule -

1. Entwicklung des Planes

Im am 07.11.1987 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 7 ist für den Änderungsbereich Einzel- und Doppelhausbebauung festgesetzt.

Gleichzeitig ist eine Mindestgrundstücksgröße für Einzelhausgrundstücke von 600 m² festgesetzt.

Die Errichtung von Einzelhäusern ist bei Einhaltung der Mindestgrundstücksgröße nur bei Verringerung der Wohnungseinheiten möglich, was zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wirtschaftlichkeit der Erschließung führt.

Für Doppelhäuser besteht derzeit keine Nachfrage.

Zur Förderung der Durchführung des Bebauungsplanes sind deshalb die Anforderungen an die Verkehrsanlagen so verringert worden, daß unter Einhaltung der Mindestgrundstücksgröße 6 Einzelhausgrundstücke entstehen können.

Auf die Festsetzung von Doppelhäusern wird verzichtet.

Die Verkleinerung des Wendeplatzes hat zur Folge, daß die Stichstraße A nur noch von PKW's befahren werden kann, da ein Wenden eines LKW's nicht mehr möglich ist. Damit ist die Stichstraße A für Abfallsammelfahrzeuge nicht mehr befahrbar. Die Abfallbehälter sind zur Abfallentsorgung bis an die Straße "Lüttmoor" vorzustellen.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Nahe erfolgt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86).

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ergibt sich aus der Planzeichnung, Maßstab 1 : 1.000.

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens werden durch diese Satzungsänderung nicht erforderlich.

5. Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Belange des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege werden durch diese Satzungsänderung nicht berührt.

6. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Belange der Wasserversorgung, der ^{Wasser}Abfallbeseitigung, der Oberflächenentwässerung, der Löschwasserversorgung, der Stromversorgung und der Abfallbeseitigung werden durch diese Satzungsänderung nicht berührt.

7. Kosten

Zusätzliche Kosten für städtebauliche Maßnahmen werden durch diese Satzungsänderung nicht verursacht.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.08.1988 gebilligt.

Itzstedt, den 12.04.1990.



GEMEINDE N A H E

[Signature]
Bürgermeister